

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der Landkreis Fulda, vertreten durch den Kreisausschuß,
und
die Stadt Fulda, vertreten durch den Magistrat,

schließen gemäß § 19 des Hessischen Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 3. April 1978 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neugliederung des Lahn-Dill-Gebietes und zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern sowie zur Regelung sonstiger Fragen der Verwaltungsreform vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179) und § 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Unterhaltung der Kreis- und Stadtbildstelle:

§ 1

Die Stadt Fulda und der Landkreis Fulda haben bis zum Verlust der Kreisfreiheit der Stadt Fulda im Jahre 1972 gemeinsam eine Bildstelle auf der Grundlage der "Arbeitsordnung für die Bildstelle des Stadt- und Landkreises Fulda" vom 2. Dezember 1935 unterhalten. Die anteiligen Kosten wurden nach der Zahl der Schulklassen berechnet. Durch die Änderung des Schulverwaltungsgesetzes vom 10. Juli 1979 (Gesetz zur Neugliederung des Lahn-Dill-Gebietes usw., GVBl. I S. 179) wurde der Stadt Fulda mit Wirkung vom 1. Januar 1980 die Aufgabe, eine Bildstelle zu unterhalten, wieder übertragen.

§ 2

Unter Verzicht auf die Einrichtung einer eigenen Bildstelle beteiligt sich die Stadt Fulda an der Unterhaltung der Bildstelle des Landkreises Fulda. Dieser führt gemäß § 24 Abs.1, 2. Alternative KGG die der Stadt entsprechend § 29 SchVG